

Abstandsauflagen zum Schutz von Gewässern / Nicht-Zielflächen von Herbiziden für den Einsatz in Sorghum-Hirse für die Saison 2024

Präparat	Gewässerabstand [m]					Nicht-Zielflächen-Abstand ²⁾ [m]								Sonstige Auflagen ³⁾	
	Hang- auflage ¹⁾	Abdriftminderungsklasse je nach Düsenteknik				Abdriftminderungsklasse je nach Düsenteknik									
		0 %	50%	75%	90%	0%		50%		75%		90%			
Pufferzone [m]	Abstand [m]				Anteil an Kleinstrukturen ausreichend ?										
						NEIN	JA	NEIN	JA	NEIN	JA	NEIN	JA		
Einsatz für jede Nutzungsform (auch Korn-Nutzung möglich)															
Mais-Banvel WG	-	*	*	*	*	20	0	20	0	20	0	0	0		
Spectrum	20	10	5	5	*	20	0	0	0	0	0	0	0		
Stomp Aqua	-				5								5 - 0 #	0	NT145, 146, 170
Onyx	-				10	0	0	0	0	0	0	0	0		
Einsatz nur bei Nutzung als nachwachsender Rohstoff für technische Zwecke (z.B. Biogas-Anlagen) möglich															
Arrat + FHS	-	*	*	*	*	20	0	20	0	0	0	0	0		
(Gardo Gold)	10	5	*	*	*	20	0	20	0	0	0	0	0	NG300, NG301-1, NG362	
Sonderbehandlung bis 14 Tage vor der Saat gegen Wurzelunkräuter und Quecken															
Kyleo	20	5	5	*	*	25-20 #	20	25-20 #	20	25-20 #	20	5 - 0 #	0	NG352-1, NG405	

(...) = Zulassung abgelaufen, letzter Einsatz in 2024!

1) Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächen-
gewässern muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen
vorhanden sein, ausgenommen bei Mulch-/Direktsaat.

2) Abstände sind nicht erforderlich:

- bei angrenzenden landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen, Straßen, Wege, Plätze, oder
- bei angrenzenden Saumstrukturen (z.B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln), die weniger als 3 m breit sind, oder
- bei der Anwendungen mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten.
- in Gebieten mit ausreichendem Anteil Kleinstrukturen, Gebietskulisse siehe 'www.julius-kuehn.de'.

3) NG300: Verbot der Anwendung in Wasserschutzgebieten, Heilquellenschutzgebieten und sonstigen Grundwasserschutzgebieten.

NG 301-1: Keine Anwendung in bestimmten Wasserschutzgebieten und Einzugsgebieten von Trinkwassergewinnungsanlagen, siehe www.bvl.bund.de/NG301

NG 352-1: Bei der Anwendung des Mittels muss ein Mindestabstand von 75 Tagen zwischen zwei Spritzungen eingehalten werden, wenn in der Summe beider Spritzungen
mehr als 2,4 kg/ha Glyphosat ausgebracht wird.

NG362: auf derselben Fläche darf innerhalb von drei Jahren nur eine Behandlung mit einem Terbutylazin-haltigen Mittel mit max. 850 g/ha Terbutylazin erfolgen.

NG405: kein Einsatz auf drainierten Flächen.

NT145: Ausbringung mit Wasseraufwand von mind. 300 l/ha und 90 % Abdriftminderung.

NT146: Ausbringung mit höchstens 7,5 km/h Fahrgeschwindigkeit.

NT170: Ausbringung bei Windgeschwindigkeit von höchstens 3 m/s.

*) landesspezifische Regelungen und Vorgaben der Pflanzenschutzanwendungs-
verordnung zum Gewässerabstand beachten!

#) verringerter Abstand zu Hecken auf ehemals landwirtschaftlich oder
gärtnerisch genutzten Flächen.



LfL

Bayerische Landesanstalt
für Landwirtschaft

**Institut für
Pflanzenschutz**

Die Übersicht wurde nach bestem Wissen erstellt, für Vollständigkeit und Richtigkeit
kann keine Gewähr übernommen werden. Verbindlich ist die Gebrauchsanleitung!

© Herbologie - K. Gehring / S. Thyssen
Stand: Januar 2024